



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Losse-Müller (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Der Minister und Chef der Staatskanzlei

Anwendung von ChatGPT im Verantwortungsbereich der Landesregierung

1. In der Antwort auf eine kleine Anfrage (20/971) hat die Landesregierung angegeben, dass sie ChatGPT einsetzt. Was sind die konkreten Anwendungsfälle? Welche Art von Texten oder Code wurden innerhalb der Landesregierung mit Hilfe dieses Programm generiert?

Antwort:

In den Geschäftsprozessen der Landesregierung wird ChatGPT nicht regelhaft genutzt. Zur Zeit erfolgt eine Prüfung der Zweckmäßigkeit des Einsatzes bzw. die testweise Nutzung zur Unterstützung der Erstellung von fachlichen Vermerken oder ähnlichen Aufgaben.

2. Wer hat den Einsatz von ChatGPT gestattet und wie sind die Entscheidungsprozesse für den Einsatz von KI-Systemen innerhalb der Landesverwaltung organisiert?

Antwort:

Der CIO des Landes Schleswig-Holstein hat in Abstimmung mit dem Minister und Chef der Staatskanzlei gemäß § 2 Abs. 1 IT-Einsatz-Gesetz i.V.m. Ziffer 4.2 OrgErl ITSH und der Verpflichtung zur Beachtung der im Übrigen geltenden gesetzlichen Anforderungen des IT-Einsatz-Gesetzes eine Freigabeempfehlung für den Einsatz des textbasierten

Dialogsystems ChatGPT des Diensteanbieters OpenAI am 02. Mai 2023 erlassen.

3. Erfolgt der Betrieb von ChatGPT im Verantwortungsbereich der Landesregierung on-premise bei Dataport?

Antwort:

Nein.

4. Hat die Landesregierung Transparenz über die zugrundeliegenden Algorithmen und das Zustandekommen von Text und Code, der von ChatGPT generiert wird?

Antwort:

Über die durch OpenAI selbst unter <https://platform.openai.com/docs/introduction> veröffentlichten Informationen hinaus, liegen der Landesregierung keine weiteren Informationen über die Funktionsweise des Dienstes vor.

5. Falls nein, wie kann die Landesregierung ausschließen, dass die Antworten einen Bias aufweisen bzw. korrekt sind und welche Prozesse gibt es, um Fehler beim Einsatz von KI-Systemen innerhalb der Landesverwaltung zu vermeiden?

Antwort:

Öffentliche Stellen haben neben eigener Prüfprozesse die im IT-Einsatz-Gesetz normierten Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlern bei Einsatz von ChatGPT zu beachten. Zu Bestimmung der Maßnahmen wurde ChatGPT gemäß § 5 Abs. 1 IT-Einsatz-Gesetz als Assistenzsystem der Stufe 1 i.S.d. § 3 Abs. 2 IT-Einsatz-Gesetz eingestuft. Öffentlichen Stellen werden durch den Erlass verpflichtet, bei der Verwendung von Ergebnissen des Dienstes (Output) gemäß § 6 Abs. 4 IT-Einsatz-Gesetz durch die Formulierung „*Unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT - <https://chat.openai.com/> (Automationsstufe 1 gemäß §5 IT-Einsatz-Gesetz) erstellt.*“ auf die Nutzung hinzuweisen. Zudem müssen die Beschäftigte der öffentlichen Stellen die fachliche und sachliche Korrektheit der erstellten Ergebnisse über eine unabhängige Quelle vor der Verwendung zu dienstlichen Zwecken überprüfen. Die gilt insbesondere für die Vermeidung der Nutzung von diskriminierenden oder dem deutschen Recht widersprechende Ergebnissen. Es gelten im Übrigen die Vorgaben des IT-Einsatz-Gesetz, insbesondere auch aus § 2 Abs. 2.

6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die in ChatGPT eingegebenen Prompts und Daten nicht zu OpenAI abfließen und für andere Zwecke verwendet werden?

Antwort:

Die Landesregierung kann diesen Abfluss nicht unterbinden, da der Input dieser Informationen technisch bedingt erforderlich ist, um einen

Output zu produzieren. Durch den Erlass wurde allerdings die Verwendung von im öffentlichen Interesse als geheimhaltungsbedürftig eingestuft Informationen sowie Informationen, die gemäß § 9 und § 10 IZG SH, insbesondere personenbezogenen Daten i.S.d. Art. 4 Abs. 1 DSGVO, oder die aufgrund entsprechender Regelungen in den Fachgesetzen nicht veröffentlicht werden dürften, zur Erstellung einer Abfrage untersagt. Zugleich müssen öffentliche Stellen sicherstellen, dass die für die Abfrage genutzten Informationen oder Daten frei von Rechten Dritter sind.

7. Gab es zu der Frage des Einsatzes von ChatGPT in der Landesverwaltung eine Abstimmung mit der Landesdatenschutzbeauftragten?

Antwort:

Eine förmliche Befassung der Landesdatenschutzbeauftragten vor dem Erlass erfolgte nicht. Sie wurde über den Erlass informiert.